

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE EICHENBERG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 08.05.2025

6. Verordnung: Gästetaxe

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenberg vom 24.04.2025 und den Bestimmungen des § 13 Tourismusgesetz, LBGl. Nr. 86/1997 und § 16 Abs 1 Z 6 Finanzausgleichgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl 1 Nr. 168/2023, jeweils idgF, wird verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Eichenberg hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Eichenberg eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig (=Abgabenschuldner) sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Abgabenschuld befreit sind:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Personen deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
 - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
 - e) Personen mit Behinderung ab einem Invaliditätsgrad von 70 %, sofern dies von ihnen unter Vorweis entsprechender Originalnachweise (gültiger Behindertenausweis usw.) beantragt wird; und einer Begleitperson;
 - f) Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem Zweitwohnungsabgabengesetz zu entrichten sein wird;
- (2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die ziffernmäßige Höhe der Gästetaxe pro Nächtigung pro Person wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Höhe der Gästetaxe

- (1) Für die Abrechnung der Gästetaxe ist das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte elektronische System zu verwenden bzw. in begründeten Fällen (z.B. fehlender Internetzugang, mangelnde technische Voraussetzungen) kann eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Systems gewährt werden.
- (2) Der Unterkunftgeber hat bis spätestens am 5. des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen (Übermittlung der Daten im feratel Programm oder Abgabe der händisch geführten Gästemeldeblätter).
- (3) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

§ 6

Einsichtsrecht der Gäste

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Gästetaxordnung zu gewähren.

§ 7

Überprüfung der Abgaben

- (1) Abgabenschuldner und Unterkunftgeber haben gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung den zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organe der Gemeinde sind berechtigt, zur Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht die Grundstücke und zur Vermietung angebotenen, nicht belegten Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen der Unterkunftgeber Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Hinterziehung und die fahrlässige Verkürzung der Gästetaxe werden von der Bezirkshauptmannschaft gemäß den §§ 10 und 11 Abgabengesetz, LGBl. Nr. 56/2009, geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Gästetaxordnung der Gemeinde Eichenberg vom 01.01.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

N i c o F l a c h s e n b e r g e r